

Von: noreply@bmi.bund.de [<mailto:noreply@bmi.bund.de>]
Gesendet: Donnerstag, 24. März 2016 13:04
An: [REDACTED] <[REDACTED]@intersoft-consulting.de>
Betreff: 160323, [REDACTED], Kopieren von Personalausweisen

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ich danke Ihnen für Ihre Zuschrift vom 23. März 2016 an das Bundesministerium des Innern, mit der Sie um eine Stellungnahme hinsichtlich der Vervielfältigung von Ausweisdokumenten bitten.

Nach Ansicht des Bundesministeriums des Innern besteht kein grundsätzliches rechtliches Kopierverbot mehr.

Es ist weder im Personalausweisgesetz noch in der Personalausweisverordnung explizit verankert.

Auch aus der Eigentümerstellung der Bundesrepublik Deutschland an den jeweiligen Ausweisdokumenten und dem Vorliegen von vorhandenen Erlaubnistatbeständen kann nicht mehr auf ein generelles Kopierverbot geschlossen werden, da das Bundesministerium des Innern dieses bereits im Jahr 2011 aufgehoben hat und das Anfertigen von Vervielfältigungen des Personalausweises bzw. des Reisepasses -sofern das Anfertigen einer Vervielfältigung gesetzlich nicht bereits ausdrücklich zugelassen ist (z. B. im Geldwäsche- oder im Telekommunikationsgesetz) - aus sicherheits- und datenschutzrechtlichen Gründen unter folgenden strengen Voraussetzungen zugelassen hat:

- Die Erstellung einer Kopie muss erforderlich sein. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht die Vorlage des Personalausweises und ggf. die Anfertigung eines entsprechenden Vermerks (z.B.: „Personalausweis hat vorgelegen“) ausreichend ist.
- Die Kopie darf ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet werden.
- Die Kopie muss als solche erkennbar sein.
- Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen von den Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Die Betroffenen sind auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schwärzung hinzuweisen.
- Die Kopie ist vom Empfänger unverzüglich zu vernichten, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist.
- Eine automatisierte Speicherung der Ausweisdaten ist nach dem PAuswG unzulässig.

Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern dürften an die Erforderlichkeit der Erstellung einer Kopie bei einer Identifizierung unter Anwesenden im Regelfall enge Maßstäbe anzulegen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

der Bürgerservice

Bundesministerium des Innern
- Bürgerservice -
E-Mail: Buergerservice@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de
www.115.de